



STATUTEN DES VEREINS "JETZT ICH!"

"JETZT ICH!" – gemeinnütziger Verein zur beruflichen (Re)Integration am Arbeitsmarkt für Jugendliche, Frauen, ältere Menschen, MigrantInnen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, WiedereinsteigerInnen, individuelle Weiterbildung & Fortbildung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "JETZT ICH!" – gemeinnütziger Verein zur beruflichen (Re)Integration am Arbeitsmarkt für Jugendliche, Frauen, ältere Menschen, MigrantInnen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, WiedereinsteigerInnen, individuelle Weiterbildung & Fortbildung
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien:
Vereinsadresse:
"drei:klang", Neubaugürtel 46/Atelier, A-1070 Wien

Veranstaltungsadresse:

Mentor Management-Entwicklung-Organisation GmbH & Co OG, Quellenstrasse 2c, A-1100 Wien

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Chancen arbeitssuchender Personen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und/oder Höherqualifizierungen, Weiterbildungen und Fortbildungen anzubieten.
2. Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

JETZT ICH!

c/o: drei:klang Event-Catering-Consulting; Neubaugürtel 46/Atelier, A-1070 Wien
Veranstaltungsadresse: Quellenstrasse 2 c, A-1100 Wien



§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Verein trifft alle zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Maßnahmen insbesondere:
 - a) Anbieten von Beratungsleistungen im Sinne des Vereinszweckes und Beistellung entsprechender Experten zur Unterstützung
 - b) Zurverfügungstellung geeigneter Arbeitsplätze, Praktikumsplätze, Projektplätze
 - c) Durchführung von Qualifikations- und Ausbildungsmaßnahmen, bzw. Fortbildungen
 - d) Arbeitstraining und Arbeitserprobung
 - e) Durchführung von Tagungen, Seminaren, Vortragsveranstaltungen und Diskussionen
 - f) Durchführung und Forschungen, Untersuchungen und Publikationen über Fragen, die den Vereinszweck betreffen
 - g) Wanderung und Exkursionen
 - h) Herausgabe von Publikationen
 - i) Diskussionsabende und Veranstaltungen, "round table-Veranstaltungen"
2. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge aus öffentlichen Mitteln
 - b) Spenden, Subventionen und Förderungen
 - c) Entgelte für den Verkauf von Leistungen und Fortbildungsmaßnahmen
 - d) Mitgliedsbeiträge und Kursbeiträge
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Vermögensverwaltung
 - f) Werbeeinnahmen
 - g) sonstigen Zuwendungen

§ 4

Beitragsbemessung

Die Höhe der Beiträge für natürliche Personen wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Beitrag juristischer Personen hingegen wird nach deren Bedeutung und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vom Vorstand festgelegt.

§ 5

Mitgliedschaft

I: Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand und die gewählten Kontrollorgane. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der provisorischen Aufnahme.

JETZT ICH!

c/o: drei:klang Event-Catering-Consulting; Neubaugürtel 46/Atelier, A-1070 Wien
Veranstaltungsadresse: Quellenstrasse 2 c, A-1100 Wien



4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Nichtbestätigung der provisorischen Mitgliedschaft oder durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit). Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

II: Arten der Mitgliedschaft:

1. Natürliche und juristische Personen können die ordentliche sowie außerordentliche Mitgliedschaft erlangen. Rechtsfähige Personengesellschaften die außerordentliche Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder können juristische sowie natürliche Personen werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft unterteilt sich in Vollmitglieder sowie Teilmitglieder:
 - a) ordentliche Vollmitglieder sind jene ordentlichen Mitglieder, die durch ihre Tätigkeit zur Erreichung der Ziele des Vereins im Wesentlichen beitragen.
 - b) ordentliche Teilmitglieder sind jene ordentlichen Mitglieder, die durch ihre Tätigkeit zur Erreichung der Ziele des Vereins unterstützende Beiträge leisten sowie jene juristischen und natürlichen Personen, welche durch regelmäßiger Beitragszahlung zum Fortbestand des Vereins beitragen
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die durch erhöhten Mitgliedsbeitrag (Kurskosten, Fortbildungskosten, Lehrgangskosten) Mitgliedschaft für einen vereinbarten Zeitraum erwerben. Dieser Zeitraum hängt von der Vereinbarung ab und erlischt automatisch durch Zeitablauf (Kursstart – Kursende).
4. Ehrenmitglieder sind jene Mitglieder, welche durch besondere Leistungen, welche zur Erreichung der Ziele des Vereins beitragen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereines nach besten Kräften zu fördern. Sie sind weiters zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages (Kursgebühr) verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Vollmitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlang, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

JETZT ICH!

c/o: drei:klang Event-Catering-Consulting; Neubaugürtel 46/Atelier, A-1070 Wien
Veranstaltungsadresse: Quellenstrasse 2 c, A-1100 Wien



6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zwecks des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7

Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 8

Die Generalversammlung

1. Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Zeitpunkt der abzuhaltenden Generalversammlung ist den Mitgliedern des Vereines mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der provisorischen Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
3. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens einer Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein und sind vom Vorstand vor der Generalversammlung an alle Mitglieder weiterzuleiten.
4. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald die Hälfte der Stimm-berechtigten (vgl. § 6) anwesend ist.
5. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Stunde nicht erreicht, so findet 30 Minuten später im gleichen Lokal mit der gleichen Tagesordnung die Generalversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
6. Die Eröffnung der Generalversammlung obliegt einem vom Vorstand bestimmten Mitglied.
7. Alle Beschlüsse der Generalversammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

JETZT ICH!

c/o: drei:klang Event-Catering-Consulting; Neubaugürtel 46/Atelier, A-1070 Wien
Veranstaltungsadresse: Quellenstrasse 2 c, A-1100 Wien



Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 9

Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, der Rechnungsprüfer und des Rechnungsabschlusses.
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen

§ 10

Die Wahl des Vorstandes und der Kontrolle

1. Die Generalversammlung wählt einen Vorstand und drei Kontrollmitglieder für die Funktionsperiode von zwei Jahren.
2. Scheidet während der zweijährigen Funktionsperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein anderes Mitglied kooptieren. Diese Kooptierung bedarf der Zustimmung der nächstfolgenden Generalversammlung.

§ 11

Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.
2. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Diese sind: Obmann, Schriftführer und Kassier.
3. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 2 der Vorstandsmitglieder erforderlich, es muss jedoch der Obmann anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann.
5. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zu Sitzungen zusammen und vor jeder Generalversammlung.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

JETZT ICH!

c/o: drei:klang Event-Catering-Consulting; Neubaugürtel 46/Atelier, A-1070 Wien
Veranstaltungsadresse: Quellenstrasse 2 c, A-1100 Wien



§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben, die nicht in diesem Statut anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - e) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers und Feststellung seines Geschäftskreises

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Er vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und ihm obliegt deren Einberufung. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Anordnung selbstständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung.
2. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Obmann im Falle seiner Verhinderung.
3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich.
5. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen. Gemäß Beschluss des Vorstandes, kann der Geschäftsführer mit der Zeichnung beauftragt werden.

§ 14

Der Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Der Geschäftskreis und die Zeichnungsberechtigung gelten nach Maßgabe dieses Statuts und der diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes. Dem Geschäftsführer ist nachweislich das Statut beim Amtsantritt vom Obmann zur Kenntnis zu bringen.

JETZT ICH!

c/o: drei:klang Event-Catering-Consulting; Neubaugürtel 46/Atelier, A-1070 Wien
Veranstaltungsadresse: Quellenstrasse 2 c, A-1100 Wien



§ 15 Die Kontrolle

1. Von der Generalversammlung werden drei Kontrollmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Den Kontrollmitgliedern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, bzw. auch die Einsatzplanung. Die haben der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus den Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seine Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder, die anwesend sein, beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva, das Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das verbleibende Vermögen muss der Abwickler den in § 2 genannten oder soweit dies möglich und erlaubt ist, verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuführen. Es darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen.

JETZT ICH!

c/o: drei:klang Event-Catering-Consulting; Neubaugürtel 46/Atelier, A-1070 Wien
Veranstaltungsadresse: Quellenstrasse 2 c, A-1100 Wien